

KANALGEBÜHRENORDNUNG

Konsolidierte Fassung (geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.09.2014, 15.09.2016, 11.09.2018, 13.12.2018, 21.11.2019, 26.11.2020, 30.11.2021, 23.11.2023)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Völs hat mit Beschluss vom 20.05.2010 gemäß § 15 Abs. 3 Z. 4 FAG 2008 nachstehende Kanalgebührenordnung erlassen:

§ 1 Arten der Gebühren

Zur Deckung der erstmaligen Herstellungskosten der öffentlichen Kanalanlagen und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Marktgemeinde Völs nachstehende Gebühren:

Einmalige Kanalanschlussgebühr

Laufende Kanalbenützungsg Gebühr

§ 2 Einmalige Kanalanschlussgebühr

Die Marktgemeinde Völs erhebt zur Deckung der Kosten für die Errichtung und die Erweiterung der öffentlichen Kanalanlagen eine einmalige Kanalanschlussgebühr. Die Anschlusskosten für die Herstellung des Hausanschlusses, von der Trennstelle (gemäß Kanalordnung der Marktgemeinde Völs vom 24.06.2002 auf Grund des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000) im öffentlichen Kanal (meist im Straßenkörper) bis zur Hauseinleitung, ist nicht Teil der einmaligen Kanalanschlussgebühr, sondern sind diese Kosten vom/von der Grundstücks- Objekteigentümer/in selbst zu tragen. Der/die Anschlusswerber/in hat den Anschluss von der öffentlichen Kanalisation (Trennstelle) bis zur Hauseinleitung von einer Fachfirma auf eigene Kosten herstellen zu lassen und diese Privatleitung auf eigene Kosten zu warten, instand zu halten, zu sanieren, bei Bedarf zu erweitern und gegebenenfalls durch eine Fachfirma erneuern zu lassen. Die Marktgemeinde Völs übernimmt für Privatleitungen keinerlei Kosten und keinerlei Haftung.

Auf eine frostsichere Verlegung aller Teile der Leitungen ist Bedacht zu nehmen.

Die einmalige Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an die öffentliche Kanalanlage.

Bei Erweiterungsbauten, wie Zubau, Aufstockung, udgl., wo kein Neuanschluss oder weiterer Anschluss an die öffentliche Kanalanlage vorgesehen ist, entsteht die Gebührenschuld mit dem Zeitpunkt der Bauvollendungsmeldung.

Bei Erweiterungsbauten, wie Zubau, Aufstockung, udgl. entsteht die Beitragspflicht nur für die durch den Zubau oder die Aufstockung neu geschaffene Baumasse.

Bei Wiederaufbau von Abbruchgebäuden, für die zu einem früheren Zeitpunkt eine einmalige Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde, entsteht die Beitragspflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage (Baumasse) den Umfang der früheren Baumasse (Abbruch) übersteigt. Wurde zu einem früheren Zeitpunkt keine einmalige Kanalanschlussgebühr für den Altbestand entrichtet, wird bei Wiederaufbau die gesamte Neubaumasse als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der einmaligen Kanalanschlussgebühr herangezogen (kein Abzug für den Abbruch).

Im Zuge der Errichtung von neuen Gemeindestraßen (Erschließung eines neuen Baugebietes) oder bei Sanierung einer bestehenden Gemeindestraße, in deren Verlauf auch die Kanalisation ausgetauscht wird, lässt die Marktgemeinde Völs Abzweiger von der Hauptwasserleitung bis unmittelbar hinter die Grundstücksgrenze der an die Straße angrenzenden Grundstücke verlegen, sofern für das betreffende Grundstück noch keine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Kanalisation gegeben ist. Die Baukosten für den Teilbereich der Kanalleitung von der Trennstelle in der öffentlichen Kanalisation (Straßenkörper) bis unmittelbar hinter die Grundstücksgrenze hat der Grundstückseigentümer zu tragen und hat er die Kosten hierfür der Marktgemeinde Völs innerhalb von zwei Wochen, nach Vorschreibung, zu ersetzen. Der private Kanalstrang geht damit in das Eigentum des/der Grundstückseigentümer/s/in über. Diese Maßnahme soll ein späteres Aufgraben einer neu asphaltierten Gemeindestraße verhindern.

Diese Gebühr wird vom Gemeinderat alljährlich nach dem durchschnittlichen Jahreserfordernis zur Deckung der anfallenden Kosten festgesetzt (Bemessungszeitraum). Die jährliche Gebührenfestsetzung wird öffentlich kundgemacht.

Die einmalige Kanalanschlussgebühr ist innerhalb von 1 Monat, ab Zustellung des Vorschreibungsbescheides, zur Zahlung fällig.

§ 3

Laufende Kanalbenützungsg Gebühr

Die Marktgemeinde Völs erhebt zur Deckung der laufenden Kosten für die Instandhaltung und Erneuerung der Kanalanlagen, sowie zur Deckung der Betriebs- und Verwaltungskosten eine laufende Kanalbenützungsg Gebühr.

Diese Gebühr wird vom Gemeinderat alljährlich nach dem durchschnittlichen Jahreserfordernis zur Deckung der anfallenden Kosten festgesetzt

(Bemessungszeitraum). Die jährliche Gebührenfestsetzung wird öffentlich kundgemacht.

Die laufende Kanalbenützungsgebühr ist auf Grund der von der Marktgemeinde Völs vierteljährlich erlassenen Vorschreibung, die dem/der Grundstücks- bzw. Hauseigentümer/in zugestellt wird, mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

Die laufende Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich zu entrichten, wobei in den ersten drei Quartalen ein nach dem Vorjahr berechneter Pauschalbetrag zur Vorschreibung gelangt. Die Endabrechnung erfolgt im vierten Quartal des Jahres nach Ablesung des tatsächlichen Verbrauches laut Wasserzähler und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

Gärtnereibetriebe mit eigenem Wasserzähler für den Gärtnereibetrieb sind von der Kanalbenützungsgebühr befreit.

§ 4

Berechnung der einmaligen Kanalanschlussgebühr

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der einmaligen Kanalanschlussgebühr ist die Baumasse des Neubaus, bei Zubau und Aufstockung jener Teil, der die bestehende Baumasse vergrößert.

Die Baumasse ist der umbaute Raum des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage. Die Baumasse ist geschoßweise zu ermitteln, wobei bei Räumen mit einer lichten Höhe von mehr als 3,50 Meter der diese Höhe übersteigende Teil nicht berechnet wird. Der umbaute Raum ist jener Raum, der durch das Fußbodenniveau des untersten Geschoßes und durch die Außenhaut des Gebäudes oder, soweit eine Umschließung nicht besteht, durch die gedachte lotrechte Fläche in der Flucht der anschließenden Außenhaut begrenzt wird.

Die einmalige Kanalanschlussgebühr beträgt **pro Kubikmeter**
Bemessungsgrundlage (pro m³ Baumasse)

€ 6,82

Die Angemessenheit der Höhe aller Gebühren wird vom Gemeinderat alljährlich geprüft und dem tatsächlichen Erfordernis entsprechend angepasst. Die jährliche Gebührenfestsetzung wird öffentlich kundgemacht.

§ 5

Berechnung der laufenden Kanalbenutzungsgebühr

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der **laufenden Kanalbenutzungsgebühr** ist der durch den Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserbezug und beträgt **pro Kubikmeter**

€ 2,36 (gültig ab 01.10.2022)

€ 2,71 (gültig ab 01.10.2024)

Für die Einleitung von **Oberflächenwässern** (Regenwässer von Dachflächen oder sonstigen Auffangflächen) wird **pro Quadratmeter Fläche und Jahr** ein Betrag von

€ 1,06

vorgeschrieben.

Werden für die Ableitung von Abwässern aus gewerblichen Betrieben mit besonderem Verschmutzungsgrad, vor allem durch chemische oder biologische Einwirkungen, höhere Kosten bei der Ableitung oder Reinigung durch diese Abwässer verursacht, so wird dies als gebührenerhöhend entsprechend berücksichtigt.

Befreiung von der laufenden Kanalbenutzungsgebühr für Viehbestand:

Rinder Großvieh je Stück	jährlich	16,00 m ³
Rinder bis 2 Jahre je Stück	jährlich	8,00 m ³
Schweine je Stück	jährlich	4,00 m ³
Jungschweine bis 2 Jahre je Stück	jährlich	2,00 m ³
Schafe je Stück	jährlich	2,00 m ³
Ziegen je Stück	jährlich	2,00 m ³
Pferde je Stück	jährlich	16,00 m ³
Jungpferde bis 2 Jahre je Stück	jährlich	8,00 m ³

Bei eigenem Zähler für den Stall wird keine laufende Kanalbenutzungsgebühr verrechnet.

Die Angemessenheit der Höhe aller Gebühren wird vom Gemeinderat alljährlich geprüft und dem tatsächlichen Erfordernis entsprechend angepasst. Die jährliche Gebührenfestsetzung wird öffentlich kundgemacht.

§ 6

Vorschreibung der Gebühren

Sowohl die einmalige Kanalanschlussgebühr, als auch die laufende Kanalbenutzungsgebühr sind bescheidmäßig vorzuschreiben.

§ 7

Recht der Besichtigung der Privatleitungen

Der Marktgemeinde Völs steht das Recht der Aufsicht über Privatleitungen zu. Die Privatleitungen sind stets vom/von der Grundstücks- Objekteigentümer/in auf eigene Kosten in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten. Die Marktgemeinde Völs ist berechtigt, die Anlagen von Zeit zu Zeit durch Beauftragte besichtigen zu lassen, welchen zu diesem Zweck der ungehinderte Zutritt zu allen Räumlichkeiten, durch welche Leitungen führen, oder in denen sich Kanalanschlüsse befinden, gestattet werden muss.

§ 8

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

Zur Entrichtung der Gebühren ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Grundstückes bzw. Objektes verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühren.

Bei Eigentumswechsel gehen die Rechte und Pflichten, insbesondere auch die Haftung für fällig gewordene Gebühren, unter Mithaftung des/der früheren Eigentümer/s/in auf den/die neue/n Eigentümer/in über. Der Eigentumsübergang wird für die Gebührenpflicht mit Ende jenes Vierteljahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgte und der Marktgemeinde Völs angezeigt wurde (Bekanntgabe des Zählerstandes laut Wasseruhr), wirksam.

Für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung der Kanalanlagen haftet gemäß § 13 Tiroler Abgabengesetz – TAbgG idgF – auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 9

Verjährung des Bemessungsrechtes

Das Recht der Gemeinde Gebühren vorzuschreiben, verjährt nach 5 (fünf) Jahren, gerechnet vom Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Bei hinterzogenen Gebühren tritt die Verjährung erst 7 (sieben) Jahre nach diesem Zeitpunkt ein.

§ 10 Zwangmaßnahmen

Unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche bei Außerachtlassung der in dieser Kanalgebührenordnung festgelegten Pflichten ist die Marktgemeinde Völs verpflichtet, die darin vorgeschriebenen Leistungen und Unterlassungen nötigenfalls mit den in der Tiroler Gemeindeordnung vorgesehenen Zwangsmitteln zu erzwingen.

§ 11 Strafbestimmungen

Jede vorschriftswidrige Benützung der Kanalanlagen, ferner jede wie immer geartete Beschädigung der Kanalanlagen oder einzelner Teile derselben, wird von der Marktgemeinde Völs im Sinne des § 18 Tiroler Gemeindeordnung mit Geldstrafen bis zu € 1.820,00 geahndet.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Völs tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 05.02.2010 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
der Marktgemeinde Völs

Gemeindesiegel

Angeschlagen am: 27.05.2010
Abgenommen am: 11.06.2010

Der Bürgermeister
Erich Ruetz